



Presseinformation

zur 2. Sitzung des Kreistages
am 07.10.2026

TOP 11

Hochbauprojekte: Ermächtigung Bauausschuss

Sachverhalt:

Der Bauausschuss ist gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung des Landkreises Fürth (GeschO) für die Hoch- und Tiefbauarbeiten des Landkreises Fürth als beschließender Ausschuss bestellt.

Ihm obliegt die Erteilung von Einzelaufträgen bis zu 1.000.000 € netto, sowie die Entscheidung über nachträgliche Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bis zu 250.000 € netto, höchstens 25 % des Auftragswertes.

Die Ermächtigung des Bauausschusses zur Erteilung von Einzelaufträgen über die regulären Wertgrenzen hinaus, bei bestimmten Einzelvorhaben, ist in § 36 Abs. 3 Satz 2 GeschO vorgesehen. Danach kann der Kreistag den Bauausschuss ermächtigen, bei bestimmten Einzelvorhaben nach Maßgabe der hierfür im laufenden Haushaltsjahr bewilligten Mittel auch über den Betrag von 1.000.000 € netto hinausgehende Einzelaufträge zu erteilen.

Derzeit kommt es aufgrund der geltenden Wertgrenzen für den Bauausschuss bei mehreren Großprojekten zu Verzögerungen durch die Beschlussfolge mit Vorberatung im Bauausschuss und Schlussberatung im Kreisausschuss. Die doppelte Beratung führt zu bürokratischem Mehraufwand. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass der Kreisausschuss nur äußerst selten von der Beschlussempfehlung des Fachausschusses abweicht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für die laufende Sitzungsperiode die folgenden Großvorhaben ohne Wertgrenzen für Einzelaufträge und Nachträge bzw. Vertragsänderungen zur abschließenden Beschlussfassung auf den Bauausschuss zu übertragen:

- **Schulzentrum Langenzenn**
 - Neubau des Gymnasiums
 - Neubau der Fünffachsporthalle
 - Generalsanierung des bestehenden Gebäudes zur Realschule
- **Gymnasium Cadolzburg – Neubau**
- **Dienststelle Zirndorf PP2 – Erweiterung**
- **Dienststelle Zirndorf PP7 – Umbau und Sanierung**
- **Gymnasium Stein – Generalsanierung Mehrfachsporthalle**
- **Realschule Zirndorf - Erweiterung**

Folgende Vorteile werden für eine Ermächtigung gesehen:

1. Entlastung des Kreisausschusses und Kreistag

Der Bauausschuss, als beschließender Ausschuss, dient der Entlastung des

Kreisausschusses und des Kreistags. Gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 LKrO erledigen beschließende Ausschüsse die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Kreistags. Dies ermöglicht es dem Kreisausschuss und dem Kreistag, sich auf Grundsatzentscheidungen, Angelegenheiten, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind, sowie Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu konzentrieren, während Routineentscheidungen und Detailfragen im Bauausschuss verbleiben.

2. Verfahrensbeschleunigung und Flexibilität

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bauausschuss, führt zu einer spürbaren Verfahrensbeschleunigung. Dies ist besonders bei Bauprojekten relevant, die durch knappe Planungszeiträume und kurzfristige Freigaben gekennzeichnet sind. Der Bauausschuss kann schneller einberufen werden als der Kreisausschuss / Kreistag und Entscheidungen zeitnah treffen, ohne auf den nächsten regulären Sitzungsblock warten zu müssen.

Zudem regt die Verwaltung an, die Sitzungsanzahl des Bauausschusses ab dem Jahr 2027 aufgrund der anstehenden Ausschreibungen, sowie Planungsfreigaben der laufenden Projekte zu erhöhen. Durch die höhere Sitzungsichte wird zudem eine engere und flexiblere Begleitung der Vorhaben durch den Fachausschuss erleichtert. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, Planungsänderungen oder sich bietenden Vergabechancen können Entscheidungen auf diese Weise schneller getroffen werden, ohne, dass der Kreisausschuss / Kreistag zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden muss. Dies ist besonders wichtig bei Ausschreibungen, die zeitkritisch sind.

3. Umfassende Gremienbefassung bleibt gewahrt

Trotz der abschließenden Entscheidungsbefugnis des Bauausschusses bleibt die Kontrollmöglichkeit durch den Kreistag als kommunale Vertretungskörperschaft gewahrt. Der Kreistag kann im Rahmen seiner Geschäftsordnungshoheit Aufgaben, die er an den Bauausschuss übertragen hat, jederzeit wieder dem Kreisausschuss übertragen oder im Einzelfall an sich ziehen. Die Berichtspflicht des Bauausschusses gegenüber dem zuständigen Gremium stellt sicher, dass die kommunale Vertretungskörperschaft über alle Entscheidungen informiert bleibt.

4. Haushaltsdisziplin und Mittelbindung

Die Ermächtigung ist an die im Haushaltsplan bewilligten Mittel gebunden (§ 36 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung). Dies stellt sicher, dass alle Entscheidungen im Rahmen der finanziellen Vorgaben des Kreistags erfolgen und die Haushaltsverantwortung gewahrt bleibt. Eine unkontrollierte Ausweitung der Ausgaben ist ausgeschlossen.

5. Entlastung der Verwaltung

Klare Entscheidungskompetenzen erleichtern die Arbeit der Verwaltung. Die Verwaltung kann die Planung und Vorbereitung der Entscheidungen entsprechend ausrichten. Unwägbarkeiten bei der Gremienzuständigkeit gerade im Grenzbereich der Wertgrenzen werden vermieden. Dies vermeidet Doppelarbeiten und beschleunigt den internen Bearbeitungsprozess.

6. Kontinuität und Erfahrungsschatz

Da der Bauausschuss als ständiger Ausschuss über die gesamte Wahlzeit intensiv mit den Bauprojekten des Landkreises beschäftigt ist, baut er einen kontinuierlichen Erfahrungsschatz in der Bearbeitung von Bauprojekten auf. Diese Kontinuität ist besonders bei Großprojekten vorteilhaft, die sich über mehrere Jahre erstrecken, da die Ausschussmitglieder die Entwicklung der Projekte begleiten können.

7. Wirtschaftlichkeit

Durch die schnellere Entscheidungsfindung können Verzögerungen im Bauablauf vermieden werden, die zu zusätzlichen Kosten führen könnten. Zudem können kurzfristige Vergabeoptionen genutzt werden, die bei Warten auf die nächste Kreisausschusssitzung verloren gehen könnten. Der Feststellung der überörtlichen Rechnungsprüfung, die Bindefristen für Angebote möglichst kurz zu halten wird durch die einzügige Entscheidung

besser Rechnung getragen. Dies trägt zur wirtschaftlicheren Umsetzung der Bauprojekte bei.

Zusammenfassung:

Die Ermächtigung des Bauausschusses dient der beschleunigten, kontinuierlichen und wirtschaftlichen Umsetzung der genannten Hochbauprojekte. Zeitkritische Vergabe-, Vertrags- und Planungsentscheidungen können innerhalb des, vom Kreistag gesetzten finanziellen und rechtlichen Rahmens, zeitnah getroffen werden.

Die Ermächtigung gilt für die laufende Sitzungsperiode. Sie kann durch den Kreistag jederzeit geändert, eingeschränkt oder widerrufen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, dass der Bauausschuss ermächtigt wird, für die nachfolgend genannten Hochbauprojekte, abschließend zu beschließen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen:
 - Schulzentrum Langenzenn
 - Neubau des Gymnasiums
 - Neubau der Fünffachsporthalle
 - Generalsanierung des bestehenden Gebäudes zur Realschule
 - Gymnasium Cadolzburg – Neubau
 - Dienststelle Zirndorf PP2 – Erweiterung
 - Dienststelle Zirndorf PP7 – Umbau und Sanierung
 - Gymnasium Stein – Generalsanierung Mehrfachsporthalle
 - Realschule Zirndorf - Erweiterung
2. Die Ermächtigung umfasst insbesondere:
 - Die Erteilung von Einzelaufträgen für Bau- und Planungsleistungen ohne Beachtung der Wertgrenzen des § 36 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung, soweit die Aufwendungen im jeweiligen Haushaltsplan bewilligt sind.
 - Die Entscheidung über nachträgliche Vertragsergänzungen, Vertragsänderungen und Mengenerhöhungen
 - Die Genehmigung von Ausschreibungen und die Vergabe von Aufträgen
 - Planungsfreigaben und -änderungen
3. Die Ermächtigung gilt für die laufende Sitzungsperiode und kann vom Kreistag jederzeit durch Beschluss widerrufen oder eingeschränkt werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kreisausschuss über alle Beschlüsse zu informieren, welche ohne die gegenständliche Übertragung an den Bauausschuss in seinen regulären Zuständigkeitsbereich im Rahmen einer Vor- oder Schlussberatung fallen würde. Die Verwaltung wird den Kreistag über grundlegende Beschlüsse zu den Projekten „Dienststelle Zirndorf PP2 – Erweiterung und Dienststelle Zirndorf PP7 – Umbau und Sanierung“ informieren.